

RS Vwgh 1993/3/18 92/01/0720

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.03.1993

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1968 §1;

FKonv Art1 AbschnA Z2;

Rechtssatz

Aus der demokratischen Legitimation einer Regierung allein kann nicht darauf geschlossen werden, diese würde unter keinen Umständen Versuche zur Ausschaltung politischer Gegner unternehmen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992010720.X04

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at